

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TEC-KNIT CreativCenter für technische Textilien GmbH

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“) gelten für den Verkauf und die Lieferung sämtlicher Produkte („**Waren**“) an Kunden durch die TEC-KNIT CreativCenter für technische Textilien GmbH („**TEC-KNIT**“).
- 1.2 Die AGB gelten gegenüber Unternehmern als Kunden von TEC-KNIT. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrags mit TEC-KNIT in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer gelten ferner juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3 Andere Regelungen des Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von TEC-KNIT nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder TEC-KNIT in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen TEC-KNIT und dem Kunden gelten die AGB auch für künftige Lieferungen durch TEC-KNIT, ohne dass TEC-KNIT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

- 2.1 Sämtliche Angebote von TEC-KNIT an den Kunden sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen des Kunden müssen in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax) erfolgen und sind für TEC-KNIT nur verbindlich, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2.3 angenommen werden.
- 2.3 TEC-KNIT kann Bestellungen des Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch (a) die Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Kunden in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax) oder (b) die vorbehaltlose Erbringung der in der Bestellung genannten Leistungen. Mit Annahme der Bestellung kommt ein Vertrag zwischen TEC-KNIT und dem Kunden zustande.
- 2.4 TEC-KNIT ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen oder bestimmte (Mindest-)Mengen an Waren an den Kunden zu liefern.

3. BESCHAFFENHEIT DER WAREN; KUNDENSPEZIFISCHE WAREN

- 3.1 Die Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich abschließend aus den zwischen TEC-KNIT und dem Kunden vereinbarten Spezifikationen für die betreffenden Waren.
- 3.2 Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Textilien liegen und in der Textilindustrie handelsüblich sind.
- 3.3 Angaben und Daten zu den Waren, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von TEC-KNIT öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit vereinbart werden.
- 3.4 Soweit es sich bei den Waren um speziell für den Kunden angefertigte Produkte („**Kundenspezifische Waren**“) handelt, gilt:
 - (a) Der Kunde hat TEC-KNIT etwaige für die Herstellung der Kundenspezifischen Waren notwendigen Vorgaben, Spezifikationen, Informationen und sonstigen Anforderungen (gemeinsam „**Kunden-Spezifikationen**“) zur Verfügung zu stellen.
 - (b) Der Kunde gewährleistet, dass die Kunden-Spezifikationen (i) vollständig und richtig sind, (ii) für die Herstellung der Kundenspezifischen Waren geeignet sind und (iii) keine Rechte Dritter, insbesondere (1) Urheberrechte, (2) Patente, (3) Rechte an Erfindungen und Gebrauchsmustern, (4) Markenrechte oder (5) sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter („**Schutzrechte Dritter**“) verletzen. TEC-KNIT trifft keine Pflicht, die Kunden-Spezifikationen insoweit zu prüfen.
 - (c) Der Kunde hat TEC-KNIT unverzüglich schriftlich zu informieren, soweit die Kunden-Spezifikationen den vorgenannten Anforderungen nicht bzw. nicht mehr entsprechen.

4. GARANTIE UND FREISTELLUNGEN

- 4.1 Garantien sind für TEC-KNIT nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Garantie in einem Vertrag vereinbart und die Verpflichtungen von TEC-KNIT aus der Garantie im Einzelnen festgehalten werden.

- 4.2 Wenn in einem Vertrag Freistellungsverpflichtungen von TEC-KNIT vereinbart werden, haftet TEC-KNIT hieraus nur bei Verschulden. Eine verschuldensunabhängige Haftung von TEC-KNIT wird durch die Vereinbarung von Freistellungsverpflichtungen nicht begründet.

5. **LIEFERUNG; LIEFERFRISTEN UND -TERMINE; ANNAHMEVERZUG**

- 5.1 Die Lieferung der Waren erfolgt auf Basis FCA (Incoterms 2020) an den vereinbarten Lieferort.
- 5.2 TEC-KNIT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede zulässige Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.3 Lieferfristen und -Termine (gemeinsam „**Liefertermine**“) sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.
- 5.4 Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins TEC-KNIT schriftlich zur Lieferung der Waren auffordern. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt TEC-KNIT in Lieferverzug, es sei denn TEC-KNIT hat den Lieferverzug nicht zu vertreten.
- 5.5 Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten von TEC-KNIT. TEC-KNIT hat daher einen Lieferverzug nicht zu vertreten, wenn Lieferanten von TEC-KNIT aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von TEC-KNIT liegen, TEC-KNIT nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefern.
- 5.6 Im Falle des Lieferverzugs von TEC-KNIT sind Verzugsschadensersatzansprüche des Kunden gegen TEC-KNIT pro Kalendertag des Lieferverzugs auf 0,5 % des Nettowertes der betroffenen Waren, maximal jedoch auf höchstens 5 % des Nettowertes der betroffenen Waren beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von TEC-KNIT oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, Vertretern oder Mitarbeitern von TEC-KNIT.
- 5.7 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Waren nicht zu einem verbindlichen Liefertermin annimmt. Im Falle unverbindlicher Liefertermine kann TEC-KNIT dem Kunden mitteilen, dass die Waren zur Annahme durch den Kunden bereitstehen; nimmt der Kunde die Waren nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.
- 5.8 Bei Annahmeverzug des Kunden kann TEC-KNIT insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen verlangen, die TEC-KNIT im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Erhaltung der Waren entstanden sind (z.B. Lagerkosten). Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

6. **ALLGEMEINE (MITWIRKUNGS-)PFLICHTEN DES KUNDEN**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, TEC-KNIT auf Verlangen die Informationen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen vom Kunden benötigt werden. TEC-KNIT ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.
- 6.2 Wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich Liefertermine um einen entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann TEC-KNIT von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte und Ansprüche von TEC-KNIT bleiben unberührt.

7. **PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 7.1 Es gelten die bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preise von TEC-KNIT. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise; etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.
- 7.2 Nebenkosten, insbesondere für die Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle, sind in den Preisen nicht enthalten und sind zusätzlich vom Kunden zu tragen. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird die Fracht ab dem auswärtigen Lager berechnet.
- 7.3 Rechnungen können ab Lieferung der Waren oder Annahmeverzug gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in digitaler Form (als PDF Dokument). Auf Wunsch des Kunden kann die Rechnung auch per Post versendet werden.
- 7.4 Zahlungen des Kunden müssen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das von TEC-KNIT angegebene Bankkonto erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ist der Kunde zu einem Abzug von 4 % Skonto des jeweiligen Rechnungsbetrags berechtigt. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sowie sonstige Transaktionskosten sind vom Kunden zu tragen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von TEC-KNIT angegebenen Bankkonto.

- 7.5 Abweichend von den vorstehenden Ziffern kann TEC-KNIT mit dem Kunden auch Vorkasse vereinbaren (z.B. soweit der Kunde zum ersten Mal Waren bei TEC-KNIT bestellt).
- 7.6 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist TEC-KNIT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche von TEC-KNIT aufgrund des Zahlungsverzugs, insbesondere die Geltendmachung eines weiteren Schadens, bleiben unberührt.
- 7.7 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- 7.8 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere wenn (a) der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt, (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (c) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen oder (d) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist TEC-KNIT berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung der Waren bis zur Vorauszahlung des Preises oder bis zur Erbringung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.
- 7.9 Werden Wechsel anstelle von Überweisung von TEC-KNIT angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 31. Tag ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Wechsel, soweit sie angenommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel mit einer Laufzeit von mehr als drei (3) Monaten werden nicht angenommen.
- 8. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 8.1 Die an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen TEC-KNIT und dem Kunden Eigentum von TEC-KNIT. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich TEC-KNIT das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 8.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren („**Vorbehaltsware**“) durch den Kunden erfolgt für TEC-KNIT. Erfolgt diese mit fremden, nicht TEC-KNIT gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt TEC-KNIT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde TEC-KNIT anteilmäßig Miteigentum.
- 8.3 TEC-KNIT ist mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs widerruflich einverstanden. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unter dem jeweiligen Vertrag an TEC-KNIT ab; in den Fällen von Ziffer 8.2 erfolgt die Abtretung im Verhältnis der Miteigentumsanteile. TEC-KNIT nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde hat auf Verlangen von TEC-KNIT die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben sowie TEC-KNIT die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 8.4 Unbeschadet der Befugnis von TEC-KNIT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. TEC-KNIT wird die Forderungen jedoch nur einziehen, wenn (a) der Kunde Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, (b) der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt, (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (d) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen oder (e) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen (und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte). Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Liegt einer dieser Fälle vor, hat der Kunde TEC-KNIT unverzüglich schriftlich zu informieren. TEC-KNIT wird den Kunden vor Forderungseinziehung informieren.
- 8.5 Im Übrigen ist dem Kunden eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von TEC-KNIT an der Vorbehaltsware hinzuweisen und TEC-KNIT hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 8.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und im angemessenen Umfang gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- sowie sonstige Schäden zu versichern.

- 8.7 TEC-KNIT wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei TEC-KNIT.
- 8.8 TEC-KNIT ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen, wenn TEC-KNIT von dem betroffenen Vertrag zurücktritt.
- 8.9 Wenn das Recht des Landes, in das TEC-KNIT die Waren liefert einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann TEC-KNIT die Einräumung anderer Sicherungsrechte vom Kunden verlangen. Der Kunde hat in diesem Fall auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese anderen Sicherungsrechte wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
9. **MÄNGELRÜGE**
- 9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Waren bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Waren nicht verweigert werden.
- 9.2 Rügen müssen unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich erfolgen. Rügen müssen TEC-KNIT mitgeteilt werden. Erfolgt die Lieferung der Waren direkt vom Lieferanten von TEC-KNIT an den Kunden, müssen Rügen zudem dem Lieferanten mitgeteilt werden.
- 9.3 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 9.4 Nach Zuschnitt oder sonstiger begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jeder Beanstandung erkennbarer Mängel ausgeschlossen.
10. **MÄNGELRECHTE**
- 10.1 Mangelhafte Waren sind TEC-KNIT auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.2 TEC-KNIT wird für mangelhafte Waren nach eigener Wahl (a) Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder (b) Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 10.3 Der Ort der Nacherfüllung ist am Geschäftssitz von TEC-KNIT.
- 10.4 Im Falle der Nachbesserung läuft der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Waren an den Kunden weiter. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen.
- 10.6 Für etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden in der Lieferkette gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass für den Umfang von Schadensersatzansprüchen im Rahmen der Rückgriffsansprüche die Regelungen in Ziffer 12 gelten.
- 10.7 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 12 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.8 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten von TEC-KNIT bei einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war), es sei denn, ihn trifft diesbezüglich kein Verschulden. Das Gleiche gilt, wenn TEC-KNIT fälschlich Nacherfüllung gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 10.9 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht (a) in den Fällen des § 445b BGB, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, (b) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (c) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (c) Vorsatz und (d) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von TEC-KNIT.
- 10.10 Dem Kunden stehen Mängelrechte nicht zu, soweit die Waren nach Maßgabe der Kunden-Spezifikationen hergestellt worden sind und die Kunden-Spezifikationen ursächlich für den Mangel sind.

11. **SCHUTZRECHTE DITTER**

- 11.1 Der Kunde hat TEC-KNIT unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Waren geltend machen.
- 11.2 Wenn die gelieferten Waren Schutzrechte Dritter verletzen, wird TEC-KNIT nach eigener Wahl (a) ein Nutzungsrecht in Bezug auf die Schutzrechte Dritter erwirken oder (b) die Waren so ändern, dass sie keine Schutzrechte Dritter mehr verletzen und entsprechende Waren an den Kunden liefern. Die vorbezeichneten Maßnahmen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 11.3 Wenn die in Ziffer 11.2 genannten Maßnahmen endgültig fehlschlagen kann der Kunde von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
- 11.4 Weitere Rechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 12 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 11.5 Im Übrigen gelten die Ziffern 10.5, 10.7 und 10.8 entsprechend.
- 11.6 Dem Kunden stehen Rechte nach dieser Ziffer 11 nicht zu, soweit die Waren nach Maßgabe der Kunden-Spezifikationen hergestellt worden sind und die Kunden-Spezifikationen ursächlich für die Verletzung von Schutzrechten Dritter sind.

12. **HAFTUNG**

- 12.1 TEC-KNIT haftet (a) bei Übernahme einer Garantie, (b) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (c) in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, (d) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (e) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von TEC-KNIT jedoch auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 12.3 In den Fällen von Ziffer 12.2 ist die Haftung von TEC-KNIT auf Schadensersatz in jedem Fall auf den Wert der gelieferten Waren begrenzt.
- 12.4 In den Fällen von Ziffer 12.2 ist die Haftung von TEC-KNIT auf entgangenen Gewinn und entgangenes Geschäft sowie sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12.5 Im Übrigen ist die Haftung von TEC-KNIT, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Freistellung etc.), ausgeschlossen.
- 12.6 Soweit die Haftung von TEC-KNIT nach den vorstehenden Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von TEC-KNIT.
- 12.7 Ziffer 13.5 bleibt unberührt.

13. **PRODUKTHAFTUNG; FREISTELLUNG**

- 13.1 Der Kunde wird TEC-KNIT unverzüglich nach Kenntniserlangung, Hinweisen oder bei Verdacht schriftlich über (a) etwaige festgestellte, potenzielle oder tatsächlich festgestellte Fehler oder andere produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Waren (insgesamt „Fehler“), insbesondere solche, die Abwehrmaßnahmen, Warnhinweise, Rückrufe oder ähnliche Maßnahmen („Feldmaßnahmen“) erfordern oder zu erfordern scheinen oder (b) diesbezügliche behördliche oder gerichtliche Maßnahmen oder Anordnungen oder tatsächliche oder drohende Ansprüche Dritter informieren.
- 13.2 Der Kunde sichert potentielle Beweismittel und stellt TEC-KNIT auf Verlangen Kopien von Beweismitteln, Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen und sonstigen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit einem produkthaftungsrelevanten Sachverhalt zur Verfügung. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung eines Vertrags bis zum Erlöschen potentieller Produkthaftungs- oder Rückgriffsansprüche gegen TEC-KNIT.
- 13.3 Der Kunde hat im Zusammenhang mit den Waren (a) potenzielle Feldmaßnahmen vorab mit TEC-KNIT abzustimmen sowie (b) TEC-KNIT alle notwendigen Informationen in diesem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen. TEC-KNIT wird mit dem Kunden auf eigene Kosten kooperieren. Der Kunde trägt jedoch die Beweislast dafür, dass (a) angebliche, potenzielle oder tatsächliche Fehler der Waren für die Produkthaftung Relevanz haben und (b) die Fehler Feldmaßnahmen erfordern.
- 13.4 Soweit sich nachträglich herausstellt, dass (a) die angeblichen, potenziellen oder tatsächlichen Fehler der Waren tatsächlich keine Relevanz für die Produkthaftung gehabt haben und (b) diese Fehler keine Feldmaßnahmen erfordern

hätten, stellt der Kunde TEC-KNIT von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden in diesem Zusammenhang frei, es sei denn der Kunde erkannte nicht, dass die Fehler keine Relevanz für die Produkthaftung gehabt haben und hätte dies auch nicht erkennen können.

- 13.5 Die Haftung von TEC-KNIT gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Produktrückrufen, die durch Fehler der Waren ausgelöst wurden, ist in jedem Fall im Umfang und der Höhe beschränkt auf die Deckung der Produkthaftpflichtversicherung / Rückrufkostenversicherung von TEC-KNIT, je nachdem welche Versicherung auf den konkreten Sachverhalt ihre Anwendung findet. Dies gilt jedoch nicht bei Vorsatz und Arglist von TEC-KNIT.

- 13.6 Sofern TEC-KNIT von etwaigen Anspruchstellern direkt in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde TEC-KNIT von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit Fehler der Waren sowie anderen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen, insbesondere Ansprüchen Dritter, frei, soweit diese im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

14. **HÖHERE GEWALT**

- 14.1 Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Pandemien oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch die Partei zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Lieferanten oder mangelnder Leistung durch Unterauftragnehmer (insgesamt „**Höhere Gewalt**“) an der Leistungserbringung unter einem Vertrag zwischen den Parteien gehindert ist, wird die betroffene Partei vorübergehend von ihren Leistungspflichten unter diesem Vertrag befreit. Die betroffene Partei hat der anderen Partei die Umstände der Höheren Gewalt unverzüglich mitzuteilen und dabei nach Möglichkeit den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände mitzuteilen.

Für TEC-KNIT verschieben sich in Fällen Höherer Gewalt vereinbarte Liefertermine bzw. diese verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung durch die Höhere Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- 14.2 Wenn die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als zwei (2) Wochen andauert und deswegen die Durchführung des betroffenen Vertrags unter den bisherigen Bedingungen für einen oder beide Parteien eine unbillige Härte bedeuten würde, werden die Parteien unbeschadet der vorstehenden Regelungen nach Treu und Glauben über eine Anpassung des betroffenen Vertrags für die Dauer der Höheren Gewalt verhandeln. Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann die Partei, für welche die Vertragsanpassung nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.
- 14.3 Unbeschadet Ziffer 14.2 ist jede Partei berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung durch die höhere Gewalt länger als sechs (6) Wochen andauert.
- 14.4 Die Ziffern 14.1 bis 14.3 gelten entsprechend, wenn (a) die Parteien während eines andauernden Ereignisses Höherer Gewalt einen Vertrag in der Erwartung abschließen, dass das Ereignis Höherer Gewalt (zu einem bestimmten Zeitpunkt) endet oder sich wesentlich verbessert, aber dieses Ereignis entgegen der Erwartung der Parteien (länger) fort dauert oder sich nicht wesentlich verbessert oder (b) ein Ereignis Höherer Gewalt vor dem Abschluss eines Vertrags endet, jedoch nach Abschluss des betroffenen Vertrags wieder auftritt (z.B. Wiederauftreten einer Pandemie oder Epidemie).

15. **VERTRAULICHKEIT; WERBUNG**

- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, die vereinbarten Preise und kommerziellen Konditionen sowie alle kaufmännischen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen und (b) nur Mitarbeitern offenzulegen, die die Informationen zur Durchführung ihrer Arbeiten benötigen, und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen.
- 15.2 Die vorstehenden Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erhalt der jeweiligen Informationen.
- 15.3 Wenn die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt, sind diese und sämtliche Kopien davon der anderen Partei zurückzugeben oder zu löschen.
- 15.4 Die vorstehenden Pflichten gelten nicht für Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden oder von der empfangenden Partei aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.
- 15.5 Werbe- und Marketingmaßnahmen des Kunden unter Verwendung des Namens TEC-KNIT oder von Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen von TEC-KNIT bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von TEC-KNIT.

16. **UNTERAUFTRAGNEHMER**

TEC-KNIT ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

17. **AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG**

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18. **ABTRETUNG**

18.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEC-KNIT ganz oder teilweise abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

18.2 TEC-KNIT ist die Abtretung von Rechten und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

19. **ERFÜLLUNGORT; ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

19.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von TEC-KNIT.

19.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und TEC-KNIT gilt deutsches Recht. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und TEC-KNIT ist der Geschäftssitz von TEC-KNIT. TEC-KNIT ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

20. **SONSTIGES**

20.1 Änderungen oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; entsprechendes gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt unberührt.

20.2 Sollten einzelne Regelungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen.